

Anordnung  
über die Baukostenplanung.

Vom 11. Juli 1958

§ 1

Kostenüberschlag

(1) Die Kosten für Bau- und Montageleistungen einschließlich des Materials in den Kostenüberschlägen der Grundprojekte sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten oder Vergleichsobjekten überschläglich aufzustellen. Dabei ist von der gültigen Preisbasis auszugehen. Ihre Ausweisung erfolgt unter Verwendung der Vordrucke (s. Anlage 1).

(2) Die endgültigen Baukosten werden mit der Aufstellung des Ausführungsprojektes im Kostenplan ermittelt.

§ 2

Kostenplan

(1) Die Kosten für Bau- und Montageleistungen einschließlich des Materials in den Kostenplänen der Aus-

führungsprojekte sind nach den gültigen Preisanordnungen zu ermitteln. Ihre Ausweisung erfolgt unter Verwendung der Vordrucke (s. Anlage 1).

(2) Die Preisbasis des Kostenplanes ist auf der ersten Seite des Kostenplanes anzugeben.

§ 3

Baukarteiblatt

Das Baukarteiblatt ist Bestandteil des Kostenplanes gemäß dem Vordruck (s. Anlage 2).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft;

Berlin, den 11. Juli 1958

Der Minister für Bauwesen

I. V.: K o s e l  
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Entwurfsbetrieb:

Kostenüberschlag zum Grundprojekt

Kostenplan mit Leistungsbeschreibung zum Ausführungsprojekt

Planträger: .....  
Investitionsträger: .....  
Projekt-Nummer: ..... t .....  
Objekt: .....  
Teilobjekt: .....

Vorbemerkungen:

Gesamtsumme des Kosten-<sup>in</sup>pl<sup>a</sup>nes <sup>auschl.</sup> ges. .... DM **Preisbasis 195..**

Für den Planträger  
Investitionsträger

Für den Entwurfsbetrieb:

.....  
Chefing. Bauk.-Pl. Brigadeleiter

....., den ..... 195..

....., den ..... 195..

.....  
Sachbearbeiter